

Paktes für das drei Monate spätere Inkrafttreten erforderlich war. Dieser Pakt wurde am 3. Januar 1976 rechtswirksam. Ihren Beitritt zum Pakt über politische und bürgerliche Rechte bekundete die Tschechoslowakei am 23. Dezember 1975 mit der Hinterlegung der 35. Ratifikationsurkunde, so daß dieser Pakt am 23. März 1976 in Kraft treten wird.

Dreißig volle Jahre hat es gedauert, bis vor allem die Kommission für Menschenrechte und die Generalversammlung in ungezählten Sitzungen und Tagungen dieses Ergebnis erzielt haben. Die Zeit von 1946 bis zum 16. Dezember 1966 war nötig, um unterschriftsreife Texte der Pakte den Mitgliedstaaten zur Annahme und Verabschiedung vorlegen zu können. Obwohl eine große Zahl von Mitgliedern die Unterzeichnung sogleich vornahm, dauerte es noch einmal zehn Jahre bis zum jetzigen Inkrafttreten der Verträge.

Der Pakt über bürgerliche und politische Rechte verpflichtet die beigetretenen Staaten zur Gewährung und Einhaltung bestimmter Menschenrechte, so zum Recht auf Leben, Freiheit, Sicherheit der Person, Freiheit der Bewegung und des Wohnorts, gleiche Behandlung vor Gerichten, Vermutung der Schuldlosigkeit bei Klageerhebung, Freiheit des Denkens und der Religion, Freiheit der Meinungsäußerung, Recht auf friedliche Zusammenkunft, Freiheit der Vereinigung sowie Recht auf Teilnahme und Stimmrecht bei öffentlichen Angelegenheiten. Der Pakt enthält sodann die Grundlage für die Bildung eines Ausschusses für Menschenrechte, dem von jedem Vertragsstaat Mitteilungen über Verletzungen von Paktvorschriften in einem anderen Vertragsstaat zugeleitet werden können und die vom Ausschuss zu behandeln sind.

Der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verpflichtet die Vertragsstaaten zu ständigen und sich steigernden Fortschritten in der Verwirklichung einer Reihe von Rechten wie das Recht auf Arbeit, Bildung und Betätigung von Gewerkschaften, soziale Sicherheit, angemessenen Lebensstandard, Ausbildung, ein erreichbares Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit sowie das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben.

Die Pakte sehen Maßnahmen für die Verwirklichung ihrer Vorschriften durch internationale Überwachung vor. Die Maßnahmen für die Erfüllung des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bestehen im wesentlichen aus einem System der Berichterstattung und Prüfung der Berichte durch internationale Körperschaften. Die Vertragsstaaten sind zu Berichten über von ihnen ergriffene Maßnahmen und über Fortschritte, die sie im Sinne des Paktziels anzustreben haben, verpflichtet. Diese Berichte werden von der Kommission für Menschenrechte dem Wirtschafts- und Sozialrat zur Erörterung vorgelegt und von diesem der Generalversammlung mit allgemeinen Empfehlungen zur verstärkten allgemeinen Durchsetzung der Menschenrechte zugeleitet. Die Beteiligung von Sonderorganisationen ist bei Angelegenheiten vorgesehen, die unter ihre Befugnisse fallen, wie etwa die Einschaltung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), wenn es sich um arbeitsrechtliche Fragen handelt.

Die 36 Vertragsstaaten des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sind bis zum 23. Dezember 1975, in der Reihenfolge der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde bei den Vereinten Nationen folgende, wobei in einigen markanten Fällen die Hinterlegungsdaten hinzugefügt worden sind: Costa Rica (19. 11. 1968), Ecuador, Tunesien, Zypern, Syrien, Kolumbien, Uruguay, Libyen, Bulgarien, Irak, Jugoslawien, Madagaskar, Schweden, Dänemark, Chile, Kenia, Norwegen, Libanon, Barbados, Sowjetunion (16. 10. 1973), DDR (8. 11. 1973), Ukraine, Weißrußland, Mauritius, Deutschland (BR) (17. 12. 1973), Ungarn, Iran, Philippinen, Mali, Vereinigte Arabische Emirate, Mongolei, Rumänien, Rwanda, Jordanien, Jamaika, Tschechoslowakei (23. 12. 1975).

Die 35 Vertragsstaaten des Paktes über bürgerliche und politische Rechte sind die gleichen, mit Ausnahme der Philippinen, die diesem Pakt bisher nicht beigetreten sind. (Die vollständigen Texte der beiden Menschenrechtspakte sind in Heft 1/1974 enthalten. Siehe auch Heft 5/1975 Seite 155 und zahlreiche Artikel zum Thema in früheren Heften.)

Red

Chile: Verletzungen der Menschenrechte — Tätigkeit einer Untersuchungskommission — Ergebnisse des Berichts (9)

(Die folgenden Ausführungen ergänzen den Kurzbericht in Heft 6/1975 Seite 183f.)

I. Dem Militärputsch und Sturz der rechtmäßigen Regierung Allende am 11. September 1973 folgten weltweite Behauptungen und Gerüchte über Verletzungen von Menschenrechten wie Massentötungen, willkürliche Verhaftungen und Folterungen. Ihr Ausmaß war so gravierend und anhaltend, daß sich die Kommission für Menschenrechte der Vereinten Nationen noch am 27. Februar 1975 veranlaßt sah, eine aus fünf herausragenden Persönlichkeiten bestehende Kommission mit dem Ziel einzusetzen, unverzüglich die Einhaltung oder Verletzung der Menschenrechte in Chile zu untersuchen. Die Mitglieder der Kommission, zugleich Mitglieder der Kommission für Menschenrechte der Vereinten Nationen, sind Ghulan Ali Allana, Pakistan, als Vorsitzender der Kommission für Menschenrechte zugleich Vorsitzender des Untersuchungsausschusses; Leopoldo Benites, Ecuador, Präsident der 29. Generalversammlung der Vereinten Nationen; Abdoulaye Dieye, Senegal, Mitglied des Obersten Gerichtshofs seines Landes; Professor Dr. Felix Ermacora, Österreich, bekannter Experte für Menschenrechtsangelegenheiten und vormaliger Vorsitzender der Kommission für Menschenrechte der Vereinten Nationen; Frau M.J.T. Kamara, Sierra Leone, Sozialarbeiterin.

II. Grundlage des von der Untersuchungskommission zu erstellenden Berichts sollte eine Prüfung an Ort und Stelle in Chile selbst sein. Die chilenische Regierung sagte ihre volle Mitarbeit bei der Untersuchung im Lande zu und half bei den Vorbereitungen. Sechs Tage vor Reisebeginn der Kommission erließ sie jedoch plötzlich ein Einreiseverbot. Die Kommission erstellte deshalb ihren Bericht außerhalb Chiles aufgrund von Zeugenaussagen, Sachverständigenberichten und sonstigen

Unterlagen. Es wurden 83 Personen gehört, die selbst auszusagen gewünscht hatten. Aus Chile kamen 37 Personen, ihre Reisen waren öffentlichlich von den Behörden vorbereitet und organisiert worden. Diese Zeugen, unter ihnen ein früherer Präsident des obersten Gerichts, ferner Vertreter der Rotary- und Lions-Clubs Chiles, Studenten und Gewerkschaftsvertreter, Anwälte, Journalisten und eine Hausfrau bestritten vielfach die gegen das derzeitige chilenische Regime erhobenen Beschuldigungen. Auch der Ständige Vertreter Chiles bei den Vereinten Nationen, Vizeadmiral Ismael Huerta, bezeichnete den Bericht der UN-Kommission als »ungenau und ohne jede Grundlage«. (UN-Doc.A/10295 Annex.)

Der Bericht der Untersuchungskommission der Vereinten Nationen wurde von ihr am 30. August 1975 einmütig gebilligt. Er diente der 30. Generalversammlung vom Herbst 1975 als Vorlage.

III. Der Bericht der UN-Untersuchungskommission prüft einleitend die Bestimmungen der chilenischen Verfassung und der wichtigsten chilenischen Gesetzestexte bezüglich ihrer Relevanz für die Menschenrechte. Die Änderungen, die durch den Staatsstreich in Chile vom 11. September 1973 eingetreten sind, werden ausführlich analysiert. Die herrschende Junta betrachtet die wiederholt geänderte chilenische Verfassung von 1925 offensichtlich noch als in Kraft befindlich, nimmt aber gleichzeitig für sich die verfassunggebende, gesetzgebende und ausführende Gewalt in Anspruch.

IV. Die Verhängung des Ausnahmezustands nach dem Putsch hat nach den Feststellungen der Untersuchungskommission die weitestgehenden Verletzungen der Menschenrechte in Chile zur Folge gehabt, und viele Mißbräuche sind durch die extensiven Rechte der Militärgerichte verursacht. Die Kommission kommt zu dem Ergebnis, daß die Verfolgung von Anhängern der früheren Regierung Allende in völligem Gegensatz zu vielen allgemein anerkannten Menschenrechtsgrundsätzen steht. Das Land sei praktisch geteilt in Anhänger der Junta, die mit erheblichen Privilegien ausgestattet seien, und wirklichen oder angeblichen Gegnern, denen die Führung eines normalen Lebens in der Gesellschaft verwehrt werde. Damit sei die Gleichheit vor dem Gesetz in eklatanter Weise verletzt. Die Kommission sieht keinen Grund für die Aufrechterhaltung der Ausnahmegesetzgebung und für die damit erfolgte Suspendierung grundlegender Menschenrechte. Anzeichen für innere Unruhen konnten nicht erkannt werden. Ohne eine Aufhebung des Ausnahmezustandes sei die Wiederherstellung der Menschenrechte nicht möglich. Zumindest müßten seine Auswirkungen genauer definiert und begrenzt werden, um die Ausübung der grundlegenden Menschenrechte zu gewährleisten.

V. Menschenrechtsverletzungen waren am schwersten nach dem Putsch am 11. September 1973: Es gab Massenverhaftungen ohne Angabe von Gründen, ohne Zugang zu Anwälten, ohne Benachrichtigung der Angehörigen, die Unterbringung von Verhafteten unter unzumutbaren Bedingungen, ohne medizinische Betreuung bei harter

Arbeit wie beispielsweise auf der Dawson-Insel in der Nähe der Antarktis. Mindestens 40—50 000 Chilenen sind für kürzere oder längere Zeit unter diesen Bedingungen inhaftiert gewesen. Zuerst arbeiteten die Geheimdienste der drei Waffengattungen, der Polizei und der Carabineros weitgehend unabhängig voneinander bei der Verfolgung von politisch Andersdenkenden. Eine Zusammenfassung der Dienste erfolgte seit dem Juni 1974 durch die Gründung der DINA (Dirección de Inteligencia Nacional). Sie untersteht unmittelbar dem Präsidenten der Republik und besitzt unbegrenzte Vollmachten. Ziel der DINA-Aktivitäten sei nicht nur die Erlangung von Informationen, sondern ebenso sehr die Verbreitung einer Atmosphäre des Terrors in der Bevölkerung. Nach Zeugenaussagen handelt es sich bei der DINA inzwischen um einen »Superstaat« innerhalb Chiles, der sogar die Macht der Minister überschreitet. Verhaftungen, Verhöre und Ähnliches erfolgen willkürlich, ohne jeden rechtlichen Schutz für den Betroffenen. Die chaotische Willkür unmittelbar nach dem 11. September 1973 ist inzwischen durch eine systematische abgelöst worden. Nach offiziellen Angaben sind von den 41 759 Personen, die nach dem Putsch verhaftet wurden, bis zum März 1975 36 605 freigelassen worden. Ende Juli 1975 bezifferte der Innenminister die Zahl der Inhaftierten als Folge des Ausnahmezustandes mit 4 168. Eine besondere Situation stellt sich in Chile insofern dar, als in zunehmendem Maße Menschen »verschwinden«, wobei die Behörden meistens leugnen, daß sie verhaftet worden sind. Es gibt Hinweise, daß die »Verschwundenen« entweder in Isolierhaft sitzen oder ermordet wurden. Verschiedene bekannt gewordene Einzelfälle untermauern diesen Verdacht. Die Kommission greift auch den Fall der 119 »Verschwundenen« auf, deren Namen in zwei, bis dahin unbekanntenen Zeitungen in Argentinien und Brasilien als angebliche Opfer von Kämpfen unter Emigranten publiziert worden sind. Es wird die Befürchtung geäußert, daß einige von ihnen vom chilenischen Geheimdienst ermordet wurden.

VI. Rund 13 000 in Chile lebende Ausländer sind nach dem Putsch des Landes verwiesen worden, und 20 000 Chilenen mußten ihre Heimat verlassen. Von diesen Chilenen leben zwischen 10 und 12 000 derzeit in Argentinien. Hinreichend zufriedenstellend scheint das Problem der anerkannten Flüchtlinge gelöst worden sein. Bis zum 30. Juli 1975 waren rund 8 500 Flüchtlinge aus Chile mit Hilfe des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen in anderen Ländern untergebracht worden. Ein Mittel der chilenischen Behörden, sich angeblicher oder wirklicher Oppositioneller zu entledigen, besteht in der Ausweisung; sie wird wahllos, willkürlich und entgegen allen chilenischen Gesetzen angewendet. Zusätzlich wird die Aberkennung der Staatsbürgerschaft eingesetzt, um die Opposition nach Möglichkeit auch im Ausland zum Schweigen zu bringen.

VII. Viele Zeugen haben vor der Kommission die systematische Anwendung von Folterungen in den chilenischen Verhörzen-

tren bestätigt. Verantwortlich dafür sind die verschiedenen Geheimdienste, im besonderen die DINA. Nach allen Aussagen findet die Folter meist unmittelbar nach der Verhaftung statt. Drei Typen der Folter wurden der Kommission geschildert: 1. Unmenschliche Haftbedingungen wie Überbelegungen der Zellen, erniedrigende Arbeit, unzuträgliche klimatische Bedingungen, schlechte hygienische Bedingungen, lang anhaltende Isolierhaft. 2. Physische Folterungen. 3. Psychische Folterungen wie Teilnahme an Folterungen und Bedrohungen des Lebens von Freunden und Verwandten. An häufig praktizierten physischen Folterungen nennt der Bericht: a) Elektroschocks, besonders an den Genitalien; b) Vergewaltigungen und sexueller Mißbrauch als »normale« Behandlung von Frauen; c) Einführung von Stöcken, Flaschen u. ä. in Vagina und Anus; d) Schläge, gewöhnlich mit harten Gegenständen wie Gewehren, Eisenstangen, Holzstöcken, Ketten; e) »Papageienschaukel«, d.h. Hände und Füße werden zusammengebunden und der Gefangene wird mit dem Kopf nach unten an eine Stange gehängt; dazu kommen zusätzliche Folterungen; f) Einführung von lebenden Mäusen in die Vagina von Frauen; g) Verbrennungen durch Zigaretten an empfindlichen Körperstellen; h) erzwungenes Essen von Exkrementen und Trinken von Schmutzwasser; i) Sexueller Mißbrauch und Vergewaltigung von Frauen durch speziell abgerichtete Hunde.

VIII. Viele Frauen werden auch deshalb verhaftet und gefoltert, weil sie Verwandte und Bekannte der früheren Regierung sind. Ihre Verhaftungen sollen Druck auf eventuell noch Flüchtige ausüben, sich der Polizei zu stellen. Ebenso sind Kinder als Geiseln gefangen genommen worden, um die Eltern zur Aufgabe zu zwingen. Inhaftierten, schwangeren Frauen ist häufig die notwendige medizinische Betreuung verweigert worden oder sie wurden sogar gefoltert. Vergewaltigungen kommen häufig in Anwesenheit von Eltern, Geschwistern und Kindern vor. Auf der anderen Seite treten auch Frauen als Folterer auf. Zwischen Minderjährigen und Erwachsenen wird bei angeblichen »Verbrechen gegen die nationale Sicherheit« kein Unterschied gemacht. Jugendliche werden wie Erwachsene gefoltert und verurteilt, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen.

IX. Nach den Erkenntnissen der Kommission haben die chilenischen Bürger keine Möglichkeit, ihre politischen Rechte in Anspruch zu nehmen, um sich an den öffentlichen Angelegenheiten ihres Landes zu beteiligen. Jede Meinungsfreiheit wird unter dem Deckmantel der Bekämpfung des Marxismus rigoros unterdrückt. In allen Medien herrscht absolute Zensur. Aus öffentlichen und privaten Diensten sind nach vorliegenden Unterlagen seit September 1973 rund 30 000 Arbeitnehmer aus politischen Gründen entlassen worden. WS

Verschiedenes

Komoren: 143. Mitglied der UNO (10)

Die Komoren (Mondinseln) wurden am 12. November 1975 als 143. Mitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen. Die Inselgruppe, zwischen dem Norden von Madagaskar und dem ostafrikanischen Fest-

land gelegen (siehe Karte S. 13), hatte am 6. Juli 1975 einseitig ihre Unabhängigkeit von Frankreich erklärt. Ihren Antrag auf Aufnahme in die Vereinten Nationen hatte der Sicherheitsrat mit einer Empfehlung von 14 Stimmen (Frankreich blieb der Abstimmung aus politischen Gründen fern) an die letztlich entscheidende Generalversammlung weitergeleitet, die dann ihrerseits die Aufnahme beschloß. — Der Archipel besteht im wesentlichen aus vier Inseln: Groß-Komoro mit 1147 qkm, Anjouan 424 qkm, Mayotte 374 qkm und Moheli 200 qkm, zusammen mit 2235 qkm (Saargebiet 2567 qkm). Hauptstadt ist Moroni auf Groß-Komoro. Die Gesamtbevölkerung wird heute mit 325 000 angegeben. Ältere Quellen geben sie mit 280 000 an; sie verteilen sich auf die Inseln wie folgt: Groß-Komoro 135 000 (Hauptstadt Moroni 15 000), Anjouan 100 000, Mayotte 34 000 und Moheli 11 000. Die jetzt erreichte Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen vermehrt die Weltorganisation um einen weiteren Ministaat, eine Bezeichnung für eine Gruppe von Mitgliedern, die nicht institutionalisiert ist, um deren Zusammenfassung in irgendeiner Form jedoch schon seit Jahren Bemühungen erfolgen, ohne daß die vielen implizierten Schwierigkeiten wie gegebenenfalls Satzungsänderungen bisher hätten überwunden werden können. Red

Surinam: 144. Mitglied der UNO (11)

Surinam (Niederländisch-Guyana) wurde 144. und damit bisher jüngstes Mitglied der Weltorganisation. Das in der tropisch-feuchten Nordostregion Südamerikas an der atlantischen Küste gelegene Land mit der Hauptstadt Paramaribo hatte am 25. November 1975 seine Unabhängigkeit von den Niederländern erhalten. Damit ging eine 308jährige Kolonialherrschaft zu Ende. Sein sofort gestellter Antrag auf UNO-Mitgliedschaft war vom Sicherheitsrat einstimmig am 1. Dezember 1975 zuhundert der Generalversammlung befürwortet worden und diese hatte am 4. Dezember 1975 ihrerseits die Aufnahme einstimmig beschlossen. Generalsekretär Waldheim hat anlässlich der Aufnahme erklärt, die Art, wie Surinam seine Unabhängigkeit erhalten habe, sei ein bedeutsames Beispiel dafür, wie ein Land in Frieden und Sicherheit und gemäß der Charta der Vereinten Nationen frei werden könne, wenn von allen Beteiligten guter Wille und Verständnis gezeigt würden. — Surinams Einwohnerzahl wurde 1973 auf 430 000 geschätzt; davon sind 37 vH Inder, 31 vH Kreolen (im Lande geborene Schwarze), 15 vH Javaner, 10 vH Buschneger, 3 vH Indianer und je 2 vH Chinesen und Weiße. Aus Furcht vor Rassenunruhen nach Erlangung der Unabhängigkeit und wegen der ungünstigen Arbeitslage — ein Drittel ist arbeitslos — gingen Abertausende von Surinamesen nach den Niederlanden, wo insgesamt rund 140 000 von ihnen wohnen. Alle Surinamesen, die sich am Unabhängigkeitstag in den Niederlanden aufhielten, und die Niederländer in Surinam hatten die Möglichkeit, für die Niederlande zu optieren. Die Surinamesen in Surinam wurden automatisch surinamesische Staatsbürger. Surinam hatte bei den Verhandlungen mit den Niederländern über seine Unabhängigkeit abgelehnt, als unabhängiges Mitglied